



JUSAMANDI

03/2018 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Foto: © BKA / Andy Wenzel



Gegen den Verfassungsgerichtshof
Führt die Regierung
das Eheverbot wieder ein?

Gegen den Verfassungsgerichtshof

Führt Regierung Eheverbot wieder ein?

Mit 31.12.2018 24:00 hat der Verfassungsgerichtshof die Beschränkung der Ehe auf verschiedengeschlechtliche Paare sowie die Beschränkung der EP auf gleichgeschlechtliche Paare aufgehoben (VfGH 04.12.2017, G 58/2017). Jetzt gibt es Bestrebungen, den VfGH zu missachten und das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare mit 1.1.2019 00:00 einfach wieder einzuführen.



Im Juli hat *Justizminister Moser* in einem Interview des Ö1 Mittagsjournals erklärt, er respektiere das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs. Es bleibe sowohl bei der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare als auch bei jener der eingetragenen Partnerschaft für verschiedengeschlechtliche. Also Ehe und EP für alle; wie es der VfGH verfügt hat. Reaktionen auf diese Ankündigung erfolgten keine. Anders als Moser dies Anfang September in einem Interview mit der Tageszeitung „Die Presse“ wiederholt hat. Nun protestierten sowohl der *Österreichische Cartellverband (ÖCV)* als auch die *Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände (AKV)* gegen die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Die Zivilehe müsse auf Mann und Frau beschränkt bleiben.

FPÖ-Klubobmann Rosenkranz will nur mehr zeugungswillige und -fähige Paare heiraten lassen

Für die AKV argumentierte deren Präsident, der ehemalige ÖVP-Klubobmann *Mag. Helmut Kukacka*, dem Erkenntnis des VfGH könne auch dadurch entsprochen werden, dass nur die EP für alle geöffnet wird, die Ehe aber weiterhin gleichgeschlechtlichen Paaren verboten bleibt. Damit wäre die EP für gleichgeschlechtliche Paare nicht mehr mit einem Zwangsouting verbunden.

Das Argument des Zwangsoutings war in der Begründung des Verfassungsgerichtshofs freilich nur eines von mehreren. Das zentrale Argument des VfGH stellte vielmehr jenes dar, dass getrennt nicht gleich ist, dass der Staat mit der Trennung von gleich- und verschiedenschlechtlichen Paaren, vor dem Hintergrund der historischen Diskriminierung, das Signal aussendet, dass gleichgeschlechtliche Paare nicht gleichwertig wären, es nicht wert seien, eine Zivilehe schließen zu dürfen.

geschlechtlichen Paaren, vor dem Hintergrund der historischen Diskriminierung, das Signal aussendet, dass gleichgeschlechtliche Paare nicht gleichwertig wären, es nicht wert seien, eine Zivilehe schließen zu dürfen.

Getrennt ist nicht gleich

Wörtlich hat der VfGH ausgeführt: „Vor dem Hintergrund einer bis in die jüngste Vergangenheit reichenden rechtlichen und gesellschaftlichen Diskriminierung von Personen gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung (dazu VfSlg. 19.492/2011) hat diese Trennung von Beziehungen, die in ihrem Wesen und ihrer Bedeutung für den individuellen Menschen grundsätzlich gleich sind, in unterschiedliche Rechtsinstitute einen diskriminierenden Effekt, wie ihn Art. 7 Abs. 1 Satz 2 B-VG als wesentlichsten Inhalt des Gleichheitsgrundsatzes gerade verbietet. Denn auf diese Weise wird aus der Perspektive gleichgeschlechtlicher Paare mit dem unterschiedlichen Rechtsinstitut öffentlich und für jede Person deutlich gemacht, dass die von der eingetragenen Partnerschaft erfasste Beziehung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts etwas anderes ist als die Ehe zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, obwohl beide Beziehungen intentional von den gleichen Werten getragen sind. Die Trennung in zwei Rechtsinstitute bringt somit – auch bei gleicher rechtlicher Ausgestaltung – zum Ausdruck, dass Personen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung nicht gleich den Personen mit verschiedengeschlechtlicher Orientierung sind.“ (Rz 16). Im Anschluss daran wird das Zwangsouting lediglich ergänzend als eine Wirkung dieser Segregation (Trennung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Paare) angeführt (Rz 16: „Die damit verursachte diskriminierende Wirkung zeigt sich darin, dass“).

Wie man angesichts dieser mehr als klaren und deutlichen Worte des Verfassungsgerichtshofs ernsthaft die Ansicht vertreten kann, gleichgeschlechtliche Paare könnten noch verfassungskonform von der Zivilehe ausgeschlossen werden, bleibt ein Rätsel.

Ein Rätsel bleibt bei dieser *Rechtsansicht der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände (AKV)* auch, warum der VfGH, wenn er tatsächlich so zu verstehen wäre, dass die Öffnung der EP alleine genüge, dann (überflüssigerweise), zusätzlich zur Öffnung der EP für alle, auch noch die Ehe für alle geöffnet hat (und dabei auch noch gleichzeitig betont, dass er nicht mehr Gesetze aufheben darf als im konkreten Fall notwendig: Rz 18).

Tatsächlich stand für den VfGH stets fest, dass der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Ehe zu beseitigen ist. Zu klären war für ihn, ob auch die EP für verschiedengeschlechtliche Paare geöffnet werden muss. In seinem Prüfungsbeschluss (mit dem er das Gesetzesprüfungsverfahren eingeleitet hatte) hatte er noch der gänzlichen Aufhebung der EP zugeneigt und kam schließlich zum Ergebnis, dass die EP bleibt und nur die Beschränkung auf gleichgeschlechtliche Paare zu fallen hat. Die Öffnung der Ehe hingegen war stets Gegenstand.

Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof auch noch ganz ausdrücklich ausgeführt, dass es – zur Herstellung einer verfassungskonformen Rechtslage – nicht (!) reicht, nur eine der beiden Zugangsbeschränkungen (zur EP und zur Ehe) zu beseitigen, weil die Verfassungswidrigkeit durch die andere Zugangsbeschränkung dann immer noch aufrecht wäre: „Würde nur die eine Zugangsbeschränkung beseitigt, ergäbe sie sich weiterhin aus der anderen“ (Rz 19).

Es wäre auch geradezu absurd, die Diskriminierung homosexueller Paare dadurch beseitigen zu wollen, dass den heterosexuellen (!) Paaren eine zusätzliche (!) Wahlmöglichkeit eröffnet wird; sodass diese dann zwei (Ehe und EP) und die homosexuellen weiterhin nur eine Option (die EP) haben ...

FPÖ: Eheverbot für Kinderlose

Dennoch reagierte Regierungssprecher *Mag. Peter Launsky-Tieffenthal* auf das



zweite Interview des Justizministers mit einer offiziellen Erklärung wonach es in dieser Frage noch keine Entscheidung der Regierung gäbe. Und *Bundeskanzler Kurz* betonte kurz danach im Sommergespräch des ORF zwar, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs respektiert werde, sagte aber gleichzeitig kryptisch, dass die Koalition auf Regierungsebene und im Parlament „noch verfassungskonforme Lösungen“ suche. Kurz danach machte die FPÖ klar, was sie als verfassungskonforme Lösung ansieht. Klubobmann *Dr. Walter Rosenkranz* deponierte die Forderung der FPÖ auf Öffnung nur der EP für alle bei gleichzeitigem Verbot der Zivilehe für alle Paare, die keinen ernsthaften Kinderwunsch haben (damit auch für alle verschiedengeschlechtlichen Paare, die keine Kinder zeugen können).

Abgesehen davon, dass die FPÖ damit die erst kürzlich geschlossene (und groß gefeierte) Ehe ihrer eigenen Außenministerin verbietet (wird diese dann in eine EP umgewandelt?), ist sie mit ihrer Forderung sogar radikaler als das katholische Kirchenrecht. Die katholische Kirche hat stets Frauen nach dem Wechsel verheiratet, stets Ehen am Sterbebett geschlossen und Josefsehen zugelassen (in denen die Partner vereinbaren, keinen Geschlechtsverkehr zu haben). In keinem dieser Fälle haben die Paare einen ernsthaften Kinderwunsch. Obwohl sie sogar die katholische Kirche verheiratet, will ihnen die FPÖ die staatliche Zivilehe verbieten.

**84% gegen FPÖ-Vorschlag –
74% für Ehegleichheit**

Sehr populär ist das beim österreichischen Wahlvolk nicht. In einer Umfrage der Tageszeitung *Österreich* haben 84% die FPÖ-Forderung abgelehnt. 74% sprachen sich für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare aus; sogar in der FPÖ-Wählerschaft sind es 63%. Das FPÖ-Modell verletzt zudem auch noch die Europäische Menschenrechtskonvention, weil diese das Recht auf Eingehung einer Ehe garantiert (Art. 12), ohne eine Ausnahme für (verschiedengeschlechtliche!) kinderlose Paare.

„Wenn die Bundesregierung meint, sie müsse Energien und Steuergeld in diesem Bereich weiter verschwenden, so werden wir eben neuerlich bis vor die Höchstgerichte ziehen“, zeigt sich der Präsident des *Rechtskomitees LAMBDA (RKL)* und Rechtsanwalt *Dr. Helmut GRAUPNER*, der die Eheöffnung beim Verfassungsgerichtshof erstritten hat, entschlossen, „Vernünftig wäre es freilich, wenn sie im 21. Jahrhundert ankommt und den Volkswillen sowie die Menschenrechte respektiert“.

**„Würde nur die eine
Zugangsbeschränkung
beseitigt, ergäbe sie
sich weiterhin aus
der anderen“**

VfGH 04.12.2017 G 258/17 Rz 19

DRITTES GESCHLECHT

Innenminister ruft Verwaltungsgerichtshof an

Mit seinem historischen Erkenntnis vom 15. Juni 2018 im Fall *Alex Jürgen* hat der Verfassungsgerichtshof angeordnet, dass die Geschlechtseintragungen im Personenstandsregister ab sofort der selbstbestimmten Geschlechtsidentität zu entsprechen haben (G 77/2018).

➔ Seit diesem Tag sind alle Gerichte und Behörden verpflichtet, Geschlechtseintragungen im Personenstandsregister und in Personenstandsurkunden im Einklang mit der individuellen Geschlechtsidentität vorzunehmen. In diesem Sinn hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 3. Juli 2018 den seinerzeitigen abweisenden Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr aufgehoben und festgestellt, dass der Geschlechtseintrag von *Alex Jürgen* im Zentralen Personenstandsregister von „männlich“ auf (wie von *Alex Jürgen* beantragt) „inter“ zu berichtigen ist. Diese Entscheidung des Landesver-

waltungsgerichtes Oberösterreich bekämpft nun der Innenminister mit ordentlicher Revision an den Verwaltungsgerichtshof. *Innenminister Kickl* (FPÖ) stellt die Eintragungsmöglichkeit eines dritten Geschlechts darin nicht grundsätzlich in Frage, bemängelt aber, dass das Verwaltungsgericht *Alex Jürgen* nicht mehr Prügel vor die Beine geworfen hat.

Zum einen hätte das Verwaltungsgericht nach Ansicht des Innenministers dem Begehren auf Eintrag des Begriffs „inter“ nicht ohne weiteres stattgeben dürfen, ohne sich mit alternativen Bezeichnungen

HG Maxingstraße
22-24/49
A-1130 Wien

Telefon/Fax
+43(1) 876 61 12
Mobiltelefon +43
(0)676/309 47 37

**Dr. Helmut
Graupner**

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Österr. Gesellschaft für Sexualforschung (OGS), Vice-President für Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).
In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

**LOGO / INTERNET
GRAPHIKDESIGN**

**ARCHITEKTUR-
PHOTOGRAPHIE**

MICHAEL HIERNER
0699 / 10500 333

www.hierner.info

mh

Foto: © BKA / BMT / Alexander Tuma



**Innenminister Herbert Kickl
verzögert die Ausstellung
korrekter Urkunden und
Ausweise für interge-
schlechtliche Menschen**

auseinander zu setzen, obwohl der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis (unter anderen) „inter“ als ausdrücklich zulässig erklärt hat.

Zum anderen hätte der Innenminister vom Verwaltungsgericht eine detaillierte Ausarbeitung erwartet, anhand welcher Kriterien Anträgen auf Eintragung eines „dritten Geschlechts“ stattzugeben ist. Und er bemängelt, dass kein Sachverständigengutachten eingeholt worden ist. Das obwohl niemand, in keiner Instanz, die Intergeschlechtlichkeit von *Alex Jürgen* jemals bezweifelt hat. Keine Behörde (vom Standesamt bis zum Verfassungsgerichtshof) hat jemals bestritten, dass *Alex Jürgen* sowohl körperlich als auch psychisch weder männlich noch weiblich ist. Und obwohl der Verfassungsgerichtshof mehr als deutlich ausgesprochen hat, dass es, so wie bei den Geschlechtern „männlich“ und „weiblich“, auch beim „dritten Geschlecht“ für das Gesetz nicht auf den Körper sondern auf die Identität eines Menschen ankommt. Gegenstand eines Sachverständigengutachten dürfte also nur das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Geschlechtsiden-

tität jenseits von männlich und weiblich sein, die aber im Fall *Alex Jürgen* nie in Frage stand.

Dennoch muss *RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner*, der *Alex Jürgen* als Rechtsanwalt vertritt, nun mit dem Innenminister vor dem Verwaltungsgerichtshof die Klängen kreuzen, und bis zu dessen Entscheidung verzögert sich leider die Ausstellung von Urkunden und Ausweisen mit für intergeschlechtliche Menschen korrektem Geschlechtseintrag. ●



Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und **kostenlos** spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf **kostenlos** für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft

Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: **jeden Donnerstag 19-20 Uhr**

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle **COURAGE**, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. **kostenlos – anonym**

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,
→ NRAbg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**,
→ NRAbg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → LABg. a.D., NRAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit → BRAbg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen → BM a.D. NR a.D. Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastingner**, BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**, NR, Verfassungsrichterin & vorm. Präsidentin OGH → NRAbg. a. D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**, Vorm. Präs. Richtervereinigung → **Michael Heltau**, Kammerschauspieler → NRAbg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**, Verfassungsrichterin und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzleithner**, Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**, Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → NRAbg. a.D. Dr. **Volker Kier** → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NRAbg. **Mario Lindner**, vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**, VPräs. First Vienna FC 1894 → Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**, erem. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**, Sexualwissenschaftlerin → LABg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → Mag. **Andreas Schieder**, SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt Wien a.D. → BRAbg. a.D. **Marco Schreuder**, Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**, vorm. Richterin EGMR → NRAbg. a.D. Mag.^a **Terezija Stoitsits**, Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**, Boltzmann-Institut f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**, Bundespräsident → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**, Ö. Ges. f. Sexualwissenschaften → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**, Co-Vorsitzende FG Grundrechte der Richtervereinigung, Präs. Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**, stv. Klubobfrau NR, SPÖ